

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Vierte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. Januar 2009, der zweiten Änderung vom 16. März 2011 und der dritten Änderung vom 20. Februar 2013 und der vierten Änderung vom 22. Februar 2018

Vierte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund von § 18 Abs. 6 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Senat der Leuphana Universität am 22. Februar 2018 folgende Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), zuletzt geändert am 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 NHG iVm § 62 Abs. 4 NHG am 17. Juli 2018 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), zuletzt geändert am 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs 1 wird der Bezug „§ 18 Abs. 4 NHG“ korrigiert in „§ 18 Abs. 5 NHG“.

In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Abs. 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„(2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

 1. der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als zwei Jahre,
 2. der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB – Bronze, nicht älter als zwei Jahre,

²Die Nachweise sind grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. Sie können jedoch bis spätestens zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachgeholt werden. ³Werden diese Nachweise nicht bis zu diesem Zeitpunkt im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation.“
2. Aus Abs. 2 wird Abs. 3.

Außerdem wird in Satz 3 der Institutstitel „Institut für Freizeitforschung, Spiel- und Bewegungserziehung (IFSB)“ ersetzt durch „Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG)“. In den Sätzen 4 und 5 wird die Abkürzung „IFSB“ durch „IBSG“ ersetzt.
3. Aus Abs. 3 wird Abs. 4. Außerdem wird in Satz 2 der Verweis „nach Abs. 2“ durch „nach Abs. 3“ ersetzt.
4. Aus Abs. 4 wird Abs. 5.
5. Aus Abs. 5 wird Abs. 6.

Außerdem werden in Satz 2 die Aufzählungspunkte 1 und 2 ersatzlos gestrichen. Aus den Aufzählungspunkten 3 und 4 werden in Folge 1 und 2. Im Aufzählungspunkt 2 (neu) wird der Bezug „nach Abs. 3“ ersetzt durch „nach Abs. 4“.

6. Aus Abs. 6 wird Abs. 7. Außerdem wird in Satz 4 der Verweis „nach §4 (2)“ ersetzt durch „nach Abs. 3“ ersetzt. In Satz 5 wird die Angabe „in 12 von 13“ durch die Angabe „in 10 von 11“ ersetzt.

7. Aus Abs. 7 wird Abs. 8.

Außerdem wird in Satz 2 der Institutstitel „Institut für Freizeitforschung, Spiel- und Bewegungserziehung (IFSB)“ ersetzt durch „Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG)“.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. Januar 2009, der zweiten Änderung vom 16. März 2011, der dritten Änderung vom 20. Februar 2013 und der vierten Änderung vom 22. Februar 2018

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. Januar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009), der zweiten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011), der dritten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013) sowie der vierten Änderung vom 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette Nr. 36/18 vom 18. Juli 2018) bekannt.

§ 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu allen Teilstudiengängen des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sind ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt, sofern sie in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtungen studieren.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Englisch“

- (1) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 1 Abs. 1 sind über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus nur dann zugangsberechtigt, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen.
- (2) Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden, soweit Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung)
 - oder
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 87 Punkten oder einen papierbasierten TOEFL-Test mit 550 Punkten
 - oder
 - einen IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 6 Punkten
 - oder
 - einen CAE-Test (Cambridge Certificate of Advanced English) mit der Note „B“.Die Testergebnisse dürfen zu Beginn des Studiums nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Musik“

- (1) Die Bewerbung für das Fach „Musik“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Prüfung auch mehrmals jährlich durchgeführt werden.
- (3) Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Musik. Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Musik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Mindestens 1 Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Dieser muss bis zum 30. April eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. Diesem Antrag ist beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht und
 2. die Angabe, mit welchem Instrument der musikalische Vortrag erfolgen soll.
- (5) Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen:
 1. Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 60 Minuten)
 2. Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (Zeit: 10 Minuten)Die Prüfung findet vor den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission statt. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Musik nachgewiesen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt, die das Datum der mündlichen Prüfung trägt. Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erstellt. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (8) Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten. Der Antrag muss ebenfalls bis zum 30. April eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Sport“

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Sport haben neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung eine fachbezogene, besondere Bewegungsfähigkeit nachzuweisen.
- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als zwei Jahre,
 2. der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB – Bronze, nicht älter als zwei Jahre,

²Die Nachweise sind grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. Sie können jedoch bis spätestens zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachgeholt werden. ³Werden diese Nachweise nicht bis zu diesem Zeitpunkt im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer sportmotorischen Prüfung (Eignungstest) erbracht. Der Eignungstest wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird vom Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) ein Ausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende des Faches Sport angehören. Das IBSG wählt die Ausschussmitglieder und deren Vertreter für die Dauer von 2 Jahren. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte des IBSG gemäß deren fachlicher Eignung zu Prüferinnen und Prüfern bestellen.
- (4) Vom Eignungstest können sich auf Antrag befreien lassen:
 - a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 12 Punkten im Leistungsfach Sport bzw. in Sport als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) erreicht haben,
 - c) Studienortwechsler mit bestandener BA-Prüfung im Fach Sport,
 - d) Studierende in von der Fakultät anerkannten Austauschprogrammen.

Über die Befreiung entscheidet der nach Abs. 3 einzurichtende Ausschuss.
- (5) Der Eignungstest besteht aus einer praktischen Prüfung. Durch das Feststellungsverfahren sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie die erforderlichen Bewegungsfähigkeiten besitzen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können. Die Bewerberin/ der Bewerber muss sich vor Beginn des Eignungstests durch ein amtliches Identitätsdokument ausweisen.
- (6) Die Teilnahme am Eignungstest sowie die Befreiung vom Eignungstest sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. Diese müssen bis zum 20. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. Diesen Anträgen ist beizufügen:
 1. ein ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate), in dem bescheinigt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber sporttauglich ist,
 2. die Anträge auf Befreiung von der Prüfung nach Abs. 4.
- (7) Der Eignungstest erstreckt sich auf die in der Anlage zu dieser Ordnung näher bezeichneten Teilgebiete:
 - Spielen (A)

- Laufen, Springen, Werfen (B)
- Turnen und Bewegungskünste (C)

Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Teilprüfungen sind in der Anlage geregelt. Die Teilprüfungen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen. Jede Teilprüfung wird von zwei Prüfern nach Abs. 3 gemeinsam abgenommen. Der Eignungstest ist bestanden, wenn der Bewerber/ die Bewerberin in 10 von 11 Teilprüfungen die geforderten Leistungen erbracht hat. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungstests.

- (8) Der Eignungstest wird einmal im Jahr durchgeführt. Der genaue Termin wird vom Ausschuss jeweils rechtzeitig vorher festgelegt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt über Internet und durch Aushang im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG). Für die Teilnahme werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

§ 5 Höhere Fachsemester und Zulassungsanspruch

- (1) Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 1 - 4 gelten entsprechend für Bewerbungen zu allen Fachsemestern.
- (2) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 2 - 4 begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Anlage zu §4 Abs. 6

Eignungstest

Inhalte, Anforderungen und Bewertungen des Eignungstests

Die Zahlen in Klammern () geben die Versuche an.

A Spielen

Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit,

Demonstration der Wahrnehmungs-, Antizipations- und Koordinationsfähigkeit.

1) Volleyballspiel 4:4

Aufgabe, Schlagen des Balles von der Grundlinie in das gegnerische Spielfeld, Technik individuell – aber regelgerecht – wählbar. Oberes Zuspiel (Pritschen) unteres Zuspiel (Baggern), einfache Angriffsaktionen.

Bewertungskriterien:

- Aufrechterhalten des Spiels: Der Spieler sollte in der Lage sein, das Spiel in Gang zu halten, d.h. ihm zugespielte Bälle regelgerecht weiterzuspielen,
- Bewegung zum Ball: Der Spieler sollte die Flugkurve des Balls so weit antizipieren können, dass er sich in eine günstige Spielposition bringen kann, um den Ball zu spielen,
- Oberes Zuspiel: beidhändig, mit den Fingerspitzen, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Unteres Zuspiel: beidarmig, Strecken der Arme, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Einfache Angriffsaktionen: im Pritschen, Pritschen aus dem Sprung, Angriffsschlag aus dem Stand oder aus dem Sprung mit Anlauf.

2) 3 verschiedene Bälle zum Prellen bringen (je 3)

Die Aufgabe besteht darin, drei verschiedene, auf dem Boden liegende Bälle zum Prellen zu bringen.

3) Ballprellen mit rhythmischem Ballwechsel zum Partner (2)

Diese Übung wird paarweise durchgeführt. Sie stehen sich gegenüber und jeder Partner hat einen Ball. Beide prellen den Ball im gleichen Rhythmus. Dann erfolgt ein Wechsel: Jeder Partner übernimmt dabei den Ball des anderen und es soll weiter im Rhythmus geprellt werden.

4) Tschoukball (2)

Einen Ball von einer festgelegten Linie auf ein Tschouk-Brett werfen und danach den Ball wieder auffangen, bevor er den Boden berührt.

B Laufen, Springen, Werfen

Demonstration der physischen und koordinativen Leistungsfähigkeit (quantitativ)

5) 100 m Sprint (1)

Männer: 13,4 sec, Frauen: 16,0 sec

- 6) Weitsprung (2)
Männer: 4,75 m, Frauen: 3,75 m
- 7) Kugelstoß (2)
Männer: 8,0 m (7,25kg), Frauen: 6,75 m (4,0kg)
- 8) 3000m-Lauf (1)
Männer: 13 min, Frauen: 15 min

C Turnen und Bewegungskünste

Demonstration der Bewegungs- und Darstellungsfähigkeit an Geräten, der Gleichgewichts- und Rhythmusfähigkeit.

- 9) Sprunghocke über ein Pferd (2)
Männer 1,20m Höhe
Frauen 1,10m Höhe
Brettanstand beliebig.
Bewertungskriterien: Beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände; gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren; kontrollierte Landung auf beiden Füßen.
- 10) 2 Sprünge vom Minitrampolin (2)
Anlauf und Absprung vom Minitramp mit anschließendem Hocksprung / Grätschwinkel-Sprung.
Bewertungskriterien: Dynamisch-rhythmischer Anlauf, beidbeiniger Absprung aus dem Minitramp, kontrollierte Landung auf beiden Füßen.
- 11) Bodenkür (2)
Schwingen in den Handstand, Abrollen, Sprungrolle, Strecksprung mit halber Drehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz oder Handstand, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad), Schrittsprung-Schersprung, Standwaage.
Bewertungskriterien: Die Elemente sind dynamisch zu verbinden. Handstand: gestreckter Körper und kontrolliertes Abrollen; Sprungrolle: mit deutlicher Flugphase; Rad: gestreckter Körper, d.h. gestreckte Hüfte und durch die Senkrechte geturnt.
- 12) Jonglieren mit 3 Bällen (2)
Mit drei Bällen über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen jonglieren können.
- 13) Rola-Bola (2)
Auf ein Rola-Bola-Brett aufsteigen und über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen im Gleichgewicht bleiben können.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» **www.leuphana.de**